

Nachrichtliche Übernahme

Für das Bauen im Bereich des flächenhaften Bodendenkmals „Mittelalterlicher Ortskern Marzahn“ ergeben sich nachfolgend genannte gesetzliche Auflagen:

Beeinträchtigungen oder Veränderungen in der Substanz des Bodendenkmals bedürfen grundstätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde (§ 15 Abs. 1 und 4 DschG).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen (Tiefbaumaßnahmen, durch Neubau, Abriß, Erschließung) sind dokumentationspflichtig (§ 15 abs. 3 DschG), d.h. bedürfen archäologischer Sicherungs- und Bergungsarbeiten. Die Finanzierung archäologischer Maßnahmen obliegt dem Veranlasser gemäß § 12 (2) DschG im Rahmen des ihm Zumutbaren.

Im Bereich des historischen Ortskerns Marzahn sind bei Erdarbeiten bedeutende Funde und Befunde aus slawischer und/oder mittelalterlicher Zeit zu erwarten, die einen erheblichen Erkenntniszuwachs zur Ortsgeschichte ermöglichen. Hier ist eine besonders sensible, bodendenkmalverträgliche Planung erforderlich (Minimierung der Erdarbeiten).

Die Planungen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.